

Kinderrechte ernstgenommen

Mit Rawls über Rawls hinaus am Beispiel einer kindgerechten Grundstruktur der Gesellschaft¹

Thomas Reißberg²

Einleitung

Die Bezugsgröße, auf die sich Überlegungen zu einer kindgerechten Interpretation gesellschaftlicher Strukturen berufen können, sind die Rechte, wie sie 1989 in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen formuliert (vgl. BMFSFJ 2022) und in Deutschland seit 1992 rechtlich in Kraft sind.³ Diese Normen sollen, wie es Ronald Dworkin programmatisch für die Bürgerrechte fordert, kann und soll einerseits praktisch handlungsleitend sein und ist andererseits die theoretische Intention dieses Beitrags. Dessen Titel deutet auf Dworkins 1984 erschienenes Buch *Bürgerrechte ernstgenommen*. In dieser Absicht werden ausführlichere Gedanken zum Bild entwickelt, das man von Kindern als Menschen hat.⁴ Sind sie nur kleinere und jüngere Menschen, die über weniger Erfahrungswissen verfügen, oder unterscheiden sie sich darüber hinaus wesentlich von anderen Menschen?

Dennoch geht es hier nicht näher um Dworkin, sondern um einen anderen amerikanischen Philosophen, auf den auch Dworkin sich in seiner liberalen Kritik bezieht und dem er viele Impulse verdankt, nämlich um John Rawls und dessen grundlegende *Theorie der Gerechtigkeit* aus dem Jahr 1971 (Rawls 1979, 2005) sowie um sein Werk von 1993 *Politischer Liberalismus* (Rawls 2003a) und ebenfalls um den 2001 erschienenen Neuentwurf zur *Gerechtigkeit als Fairness* (Rawls 2003b)⁵ beziehungsweise insgesamt um das Modell seiner Gerechtigkeitstheorie. Mein Ziel ist es nämlich, mit deren Hilfe einen Ansatz zu konzipieren, mittels dessen dann Interessen von Kindern definiert und auch theoretisch erfasst werden, um daraufhin Gesetzgebungsprozesse, aber auch die zugrundeliegenden Grundsätze und Strukturen fundierter betrachten, bewerten und kritisieren zu können. Rawls Modell eignet sich besonders gut dafür, weil es intuitiv verstehbar ist: Jedes Kind kennt den Grundsatz, dass man

1 Dieser Beitrag ist die überarbeitete Fassung eines Vortrags für ein Kolloquium an der Europa-Universität Flensburg im Juni 2024. Der Autor dankt insbesondere Hauke Brunkhorst und Carsten Schlüter-Knauer sowie den Teilnehmenden für zahlreiche Hinweise.

2 Thomas Reißberg, Diplom-Sozialwissenschaftler, ist seit 2006 im Landtag von Nordrhein-Westfalen als wissenschaftlicher Referent tätig, seit 2019 im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Kindesmissbrauch. Weiterhin ist er Lehrbeauftragter an der Evangelischen Hochschule Bochum sowie an der Katholischen Hochschule Köln.

3 Die damals abgegebene Vorbehaltserklärung Deutschlands, die dem Ausländerrecht noch einen Vorrang vor der Kinderrechtskonvention gab (Abschiebemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen), wurde 2010 zurückgenommen.

4 Als Kind soll hier gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention jeder Mensch verstanden werden, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt (vgl. BMFSFJ 2022: 12). Es geht in diesem Beitrag vor allem um Kinder in dem Sinne, dass sie noch nicht über das Wahlrecht verfügen, es aber aller Wahrscheinlichkeit nach später erlangen werden. Für Kinder mit einem anderen Status (zum Beispiel Flüchtlinge oder Kinder, die unter Beeinträchtigungen leiden, die ihnen auch später die Ausübung des Wahlrechts nicht ermöglichen werden) müsste der ganze Ansatz anders aufgebaut werden.

5 Sehr erhellend zur Werkgeschichte Rawls und der in der Folge seiner Hauptwerke deutlich werdenden ideengeschichtlichen Entwicklung ist Reiß (2023).

sich vor dem Beginn eines Spiels auf dessen Regeln einigen muss, und zwar bevor irgendeine Position des Spielverlaufs bekannt ist. Wer bei Monopoly mitspielen will, kann sich vorher auf die schriftlich vorhandenen Spielregeln einigen, in denen verschiedene Mechanismen des Kapitalismus festgelegt sind, und muss es dann im Spielverlauf akzeptieren, wenn die anderen über die teureren Straßen, Häuser und Hotels verfügen und man selbst permanent im Gefängnis landet. Man kann sich auch vorher auf andere Regeln einigen, Gefängnisstrafen, unterschiedliche Miethöhen oder das Privateigentum abschaffen und ähnliches, aber nicht mitten im Spiel. So ähnlich funktioniert Rawls' methodische Vorstellung eines „Schleiers der Unwissenheit“ (veil of ignorance), hinter dem wir nichts über unsere soziale Position, unser Alter, unsere Fertigkeiten und Fähigkeiten, noch nicht einmal über die Zeit, in der wir als reale Personen nach dem Austritt aus einem solchen gedachten „Urzustand“ (original position) leben, wissen würden (vgl. 1979: 159 ff., 209; Höffe 2023: 29). Das Gedankenexperiment dieses Schleiers, durch das wir es gedanklich einüben, „einfach gemäß den entsprechenden Einschränkungen [zu; alle Anmerkungen von T. R.] denken“ (1979: 161), soll es ermöglichen, Gerechtigkeitsgrundsätze aufzustellen, ohne dass gesellschaftlich bereits vorentschieden ist, was als gerecht zu gelten hat. Das nennt Rawls die erste Stufe seines Vier-Stufen-Gangs⁶.

Bevor es aber zu einer dementsprechenden Anwendung der Rawlsschen Methode auf die ‚Kindgerechtigkeit‘ kommen kann, soll zunächst untersucht werden, wie Rawls selbst – sozusagen außerhalb des Kernbereichs der Theorie der Gerechtigkeit – mit dem Thema Kindheit umgeht und wie er dabei auf Rousseau Bezug nimmt. Man wird feststellen, dass Rawls Kinder nicht als aktiv handelnde Subjekte wahrnimmt, die sich die Welt aneignen, sondern als Menschen, mit denen umgegangen wird, die (moralisch) noch nicht fertig sind. Vieles läuft bei ihm auf einen wohlwollenden Paternalismus hinaus. Rawls Begriffe und Konzepte erzeugen insgesamt eine gewisse Ambivalenz, können aber – so die sehr optimistische Botschaft am Ende – mit seinen eigenen Argumenten einer Klärung nähergebracht werden.

Eine zweite Frage, mit der sich dieser Beitrag befasst, ist diejenige, ob und wie die Rawlssche vertragstheoretische Methode – also der Kernbereich seiner Theorie – auf die Gerechtigkeit gegenüber Kindern, hier etwas wortspielerisch mit ‚kindgerecht‘ abgekürzt, angewendet werden kann. Hierzu wird es Hinweise auf einige unterbelichtete Stellen bei Rawls geben, die sich geradezu aufdrängen, wenn man die Kindgerechtigkeit ins Spiel bringt.

Berichtet werden kann als dritte und abschließende Frage von einer Anwendung bezogen auf die Artikel 6 des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen. An der Stelle wird auch deutlich werden, warum es so wichtig ist, ein einfach und intuitiv verstehbares Modell zu verwenden: Die hier in Anlehnung an Rawls entwickelte theoretische Konstruktion entstand in der Absicht, Studierenden des praxisorientierten Studiengangs Soziale Arbeit ein fundiertes und begründbares kritisches Verhältnis zu politischen Maßnahmen (wie Gesetzen) zu ermöglichen, die in diesem Fall Kinder betreffen.

6 Die vier Stufen sind: 1. Gerechtigkeitsgrundsätze, 2. Verfassung, 3. Gesetze, 4. Rechtsprechung (vgl. Rawls 1979: 223 ff.; Höffe 2023: 31 f.).

1. Rawls zu den Begriffen Kind, Familie und Paternalismus

Im achten Kapitel seiner *Theorie der Gerechtigkeit* untersucht Rawls, wie Menschen ihren Gerechtigkeitssinn „als Ergebnis einer natürlichen Entwicklung“ ausbilden können (Rawls 1977: 126), was wiederum die Voraussetzung für mögliche spätere Fragen etwa nach Grundsätzen der Gerechtigkeit ist. So lesen wir im „autoritätsorientierte Moralität“ überschriebenen Abschnitt 70 der *Theorie der Gerechtigkeit*:

„Das erste Stadium der moralischen Entwicklung nenne ich die autoritätsorientierte Moralität. Gewisse Züge dieser Moralität bleiben in den späteren Stadien für besondere Gelegenheiten erhalten, doch in ihrer primitiven Form kann man die autoritätsorientierte Moralität als die des Kindes betrachten. [...] Es [das Kind] hat weder das Wissen noch den Verstand, um die Führungsrolle der Eltern in Frage zu stellen. [...] Es kann also die Berechtigung der elterlichen Befehle nicht denkend in Frage stellen (Rawls 1979: 503 f.).

Im Unterschied zur Methode, die mit einem gedachten Urzustand hinter einem ebenfalls gedachten Schleier der Unwissenheit als Testperspektive beginnt, in den gedanklich jederzeit eingetreten werden kann, und der im Vier-Stufen-Gang dann mehr und mehr gelüftet wird, kombiniert Rawls hier eine von ihm postulierte Logik der Moralentwicklung – die zunächst einmal konstruktivistisch ist – mit einer biografischen Moralentwicklung real existierender Menschen. An die Stelle der bis hierhin mit großer Konsequenz durchgehaltenen konstruktivistischen Konzeption tritt, so meine These, nun eine eher naturrechtliche Argumentation, die auf Annahmen beruht, die nicht näher erläutert werden und deren Kronzeuge Rousseau zudem einer recht einseitigen Lesart unterzogen wird.⁷ Schon zu Beginn des Abschnitts arbeitet Rawls dabei mit Setzungen. Die autoritätsorientierte Moralität sei das erste Stadium der moralischen Entwicklung, deren primitive oder einfache Form als diejenige des Kindes betrachtet werden könne.

Unausgesprochen steht dahinter der Gedanke, dass Menschen von Geburt an, also vor dieser primitiven Form, gar keine Moralität besitzen. Es sei für das Kind kennzeichnend, dass es die ihm von den Autoritätspersonen gegebenen Vorschriften und Befehle noch nicht kritisch prüfen kann. Das Kind habe weder genug Wissen noch einen ausgebildeten Verstand, um die Führungsrolle der Eltern ernsthaft in Frage zu stellen.

Dann führt Rawls ein „psychologisches Gesetz“ ein, nämlich: „Das Kind liebt die Eltern nur, wenn sie es unverkennbar zuerst lieben“ (Rawls 1979: 504). In der Fußnote zu diesem Satz erfahren wir nicht nur, dass es sich dabei um ein Gesetz handelt, sondern auch, dass dieses Gesetz Rousseaus *Émile* entnommen wurde.

Hier lohnt es sich, etwas zu verharren und näher zu betrachten, was einerseits Rawls hiermit meint und was andererseits Rousseau hierzu sagt, um herauszuarbeiten, dass sie zwar etwas ähnliches im Sinn haben, aber eben doch nicht dasselbe.⁸ Sie kommen sozusagen durch umgekehrtes Vorgehen zu ähnlichen Ergebnissen. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Rawls hier mit dem viel zu starken Begriff des „Gesetzes“ arbeitet, ein viel zu starkes „nur, wenn“ im oben zitierten Satz verwendet, aber eher eine Tendenz beschreibt, vielleicht auch ein heuristisches Modell, zumindest eine plausible Annahme. Auch im Jahr 1971 hätte Rawls

7 Weitere Kronzeugen sind Kant, Mill, Piaget und in dessen Tradition Kohlberg (vgl. Gösele 2023: 322), auf die hier nicht näher eingegangen wird. Ein Folgeartikel ist beabsichtigt.

8 Für weitere Parallelen und Unterschiede zwischen Rousseau und Rawls gibt Roseneck (2023) einen guten Überblick mit weiterführenden Literaturhinweisen. Dabei geht es vor allem um Gerechtigkeit, den Kontraktualismus, den Stellenwert der öffentlichen Vernunft und weitere Fragen, nicht aber um den hier dargestellten Zusammenhang mit dem *Émile*.

kaum gelehrt, dass kindliche Liebe auch etwas anderes sein kann als Gegenliebe, auch damals war schon bekannt, dass es Kinder gibt, deren Liebe zu den Eltern wie ein Wunder wirkt, wenn man bedenkt, was sie an Misshandlung und Demütigung in ihrer Familie erfahren haben. Umgekehrt waren damals sicherlich auch Fälle bekannt, in denen Kinder ein instrumentelles Verhältnis gegenüber ihren Eltern hatten, sie keineswegs liebten, sondern sie verachteten, obwohl es ihnen nie an Elternliebe mangelte. Er beschreibt nicht die Realität in der modernen Gesellschaft (der USA, Westeuropas etc.), sondern operiert mit gedachten Eltern, die mit dem gedachten Kind in einer ebenfalls gedachten „wohlgeordnet[en]“ „Gesellschaft“ leben⁹. Unter deren Voraussetzung wird angenommen, dass „Vorschriften im großen und ganzen gerechtfertigt sind, daß sie einer vernünftigen Deutung der Familienpflichten im Sinne der Gerechtigkeitsgrundsätze entsprechen“ (Rawls 1979: 504). Für Rawls ist dieses „Gesetz“ der elterlich-kindlichen Gegenliebe auch eine Voraussetzung seines Gedankenexperiments des Urzustands, mit dem er am Ende darauf hinaus möchte, dass es sich beim Gerechtigkeitsinn um das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung handelt (s. etwa Höffe 2023: 29 f.). Dazu weiter unten mehr.

„Rousseau sagt“, so Rawls in der erwähnten Fußnote: „wir hätten von Anfang an gern, was zu unserer Selbsterhaltung beiträgt, aber diese Bindung sei unbewußt und instinktiv. ‚Ce qui transforme cet instinct en sentiment, l’attachement en amour, l’aversion en haine, c’est l’intention manifestée de nous nuire ou de nous être utile‘“ (Rawls 1979: 504). Es ist, so könnte man dies verstehen, die offenkundige Absicht, uns zu schaden oder zu nützen, was diesen Instinkt in ein Gefühl verwandelt, die Anhänglichkeit in Liebe, die Abneigung in Hass.¹⁰ Rousseau beschreibt hier, am Anfang des vierten Buches des *Émile*, ganz allgemein seine Auffassung davon, wie sich kindliche Gefühle gegenüber Erwachsenen entwickeln, unabhängig davon, ob es sich um die Eltern oder andere Bezugspersonen handelt. Auch hier könnte man einwenden, dass es sich um eine Tendenz handelt, die auch Gegenteil und Abweichungen erlaubt und in dieser Striktheit kaum aufrechtzuerhalten ist, zumal Rousseau sich hier (noch) nicht im Rahmen eines Gedankenexperiments bewegt, sondern reale Geltung beansprucht. Er entwirft hier in gewisser Weise das Gegenteil von dem, was Rawls macht, er leitet das Gedachte, das vorgestellte Experiment mit *Émile*, der sämtlicher sozialer Zusammenhänge beraubt wird (vgl. Oelkers 2009), aus seiner Auffassung der menschlichen Natur und der menschlichen Beziehungen ab (vgl. Rousseau 1979: 260). Für Rousseau ist es weiterhin von zentraler Bedeutung, dass die hier beschriebenen Gefühle als ausdrücklich natürlich (und insofern als gut!) angesehen werden. Sie entspringen dem „amour de soi“, der Selbstliebe, sowohl Hass als auch Liebe finden hier ihre Legitimation. Im Gegensatz dazu hält Rousseau die vergesellschafteten Gefühle, die dem „amour-propre“, der Eigenliebe, entspringen, für höchst problematisch.¹¹ „Während die Selbstliebe den unverdorbenen Menschen sein leibliches Wohlbefinden intendieren läßt, ohne sich um Gunst oder Meinung der Mitmenschen zu kümmern, ist die Eigenliebe eine Verkehrung dieser natürlichen Leidenschaft, da sie grundsätzlich aus dem Vergleich mit anderen lebt und somit ein rein gesellschaftliches Produkt ist“, so eine Anmerkung Otto Dudles zur deutschsprachigen Ausgabe des *Émile* (Dudle 1979: 739). An anderer Stelle spricht er von „kontingenten gesellschaftlichen Verhältnis-

9 Zum „Begriff der wohlgeordneten Gesellschaft“ siehe Abschnitt 69 der *Theorie der Gerechtigkeit* (Rawls 1979: 493 ff. sowie 21).

10 In der Winkler-Ausgabe der deutschen Übersetzung lautet der Satz: „Was diesen Trieb in Gefühl, die Anhänglichkeit in Liebe, die Abneigung in Haß verwandelt, das ist die offenbare Absicht, uns zu schaden oder uns nützlich zu sein“ (Rousseau 1979: 259).

11 Vgl. hierzu und zum Nachfolgenden Robert Spaemanns Nachwort (Spaemann 1979: 695–697).

se[n]“, die die „verwerflichen Leidenschaften (Laster)“ erzeugen (ebd.: 759). Rousseau zeichnet demgemäß ein Bild vom Kind, das ungetrübt von negativen gesellschaftlichen Einflüssen sein sollte. Jedes Zugeständnis gegenüber diesen Einflüssen führe hingegen zur Selbstentfremdung – eben weil die Gesellschaft so ist wie sie ist. Dieser Gedanke, der sich bereits 1755 im *Diskurs über die Ungleichheit* findet (vgl. Rousseau 1993: S. 150 f., 140 f.), sollte 1762 im *Émile*, zumindest als Gedankenexperiment, praktisch angewendet werden.

Rawls hingegen braucht dieses Rousseausche ‚Gesetz‘, um herzuleiten, dass es sich beim Gerechtigkeitsinn um das Ergebnis einer natürlichen Entwicklung handelt. Im Abschnitt „Die Grundsätze der Moralpsychologie“ wird noch einmal explizit darauf eingegangen und es gesellen sich zwei weitere Gesetze hinzu. Das erste Gesetz lautet dort:

„Falls die Familieninstitutionen gerecht sind und die Eltern das Kind lieben und das in ihrer Sorge für es deutlich ausdrücken, dann wird im Kinde, indem es ihre offensichtliche Liebe erkennt, Liebe zu ihnen geweckt“ (Rawls 1979: 532).

Wenn, so geht es im zweiten Gesetz weiter, sich in dieser Weise die Fähigkeit eines Menschen zum Gemeinschaftsgefühl in Bindungen verwirklicht, dann kann „dieser Mensch Freundschafts- und Vertrauensbindungen gegenüber anderen Gruppenmitgliedern“ entwickeln. Auch hier wiederholt Rawls die Notwendigkeit einer „offenbaren Absicht“. Schließlich, so lautet das dritte Gesetz, erwirbt der Mensch dann den Gerechtigkeitsinn, wenn er erkennt, dass er selbst und diejenigen, die ihm wichtig sind, von diesen Verhältnissen einen Vorteil haben (Rawls 1979: 533). Wir haben also am Anfang ein Kind ohne Moralität, dann entsteht die Gegenliebe aus dem Erkennen der Selbstlosigkeit der elterlichen Liebe, dann abstrahiert das Kind gewissermaßen und verallgemeinert diese Gegenliebe gegenüber anderen Gruppenmitgliedern, dann erkennt es schließlich, dass es für es selbst und auch für die anderen von Vorteil ist, Freundschafts- und Vertrauensbeziehungen zu entwickeln und gewinnt am Ende selbst Vertrauen in gerechte Institutionen. Wohlgemerkt: Wir bewegen uns hier weiterhin im Rahmen der wohlgeordneten Gesellschaft. Im Gegensatz zum Konzept des natürlichen Kindes Rousseaus, der das gedachte Waisenkind *Émile* von frühester Kindheit an imaginär jeglicher gesellschaftlich verdorbenen Umgebung entzieht, sehen wir hier das gedachte Kind bei Rawls, dessen natürlicher Gerechtigkeitsinn in einer – allerdings wohlgeordneten – Gesellschaft entsteht.

Man kann nicht umhin, diese Herleitung, ebenso wie das ihr zugrunde liegende Gesetz, als etwas starr und mechanistisch zu bezeichnen. Auch hier sollte man vielleicht eher von einer Tendenz, einer plausiblen Erklärung, einer Heuristik reden. Zwar muss man zugestehen, dass Rawls in diesem Fall dem Kind eine aktive Aneignungsrolle zuweist, aber das weiter unten erwähnte Konzept der Ko-Konstruktion im Rahmen von Bildungsprozessen unterscheidet sich hiervon fundamental, da bei diesem der Ausgang der Entwicklung (Erfolg oder Misserfolg von Bildungsprozessen) zunächst einmal offen und im Kind angelegt ist. Es geht aber Rawls hier erkennbar nicht um das Kind, sondern um eine Logik zur Entstehung des Gerechtigkeitsinns.

Dieses Bild vom Kind und die enge Verbindung zur Moralpsychologie wird auch im späteren Werk Rawls aufrechterhalten, dort aber nicht mehr so intensiv diskutiert wie in der Theorie der Gerechtigkeit. Wir finden in Rawls Argumentation von 1993 in *Political Liberalism* eine sehr deutliche Trennung zwischen dem Privaten, was im folgenden Beispiel eine „religiöse Sekte“ (gemeint sind hier vor allem die Amish und ähnliche religiöse Gemeinschaften in den USA) ist, und dem Politischen sowie dementsprechenden Grundsätzen der

Erziehung, weil Rawls hier die Pluralität und Koexistenz zum Teil inkompatibler umfassender Lehren und ihrer Anhänger:innen in einem gemeinsamen politischen Körper bedenkt:

„Verschiedene religiöse Sekten stellen sich gegen die Kultur der modernen Welt und wünschen, ihr Gemeinschaftsleben frei von fremden Einflüssen zu leben. Dies wirft Probleme bei der Erziehung ihrer Kinder hinsichtlich der Anforderungen auf, die der Staat ihnen auferlegen darf. [...] Der politische Liberalismus [...] fordert, daß zur Erziehung dieser Kinder das Wissen um ihre Grund- und Bürgerrechte gehört, so daß sie zum Beispiel wissen, daß in ihrer Gesellschaft Glaubensfreiheit besteht und daß vom Glauben abzufallen kein Verbrechen ist. Dies alles soll sicherstellen, daß ihre Mitgliedschaft in einer religiösen Sekte nach Erreichen der Volljährigkeit nicht einfach auf Unkenntnis ihrer Grundrechte oder aus Angst vor Strafe für nicht existierende Vergehen beruht“ (Rawls 2003a: 297).

Die Anhänger:innen dieser Sekten sind frei darin, nach eigenen Regeln zu leben und zu glauben – auch, dass es ein Verbrechen ist, vom Glauben abzufallen –, müssen aber ihre Kinder im Wissen um die Glaubensfreiheit und die Grundrechte erziehen. Ein ziemlicher Spagat, der hier solchen Eltern in einer pluralistischen Gesellschaft abverlangt wird – aber das sei nur am Rande bemerkt.

Der besondere Stellenwert des Gerechtigkeitssinns im Gesamtwerk von Rawls wird an weiteren Stellen von *A Theory of Justice* aus dem Jahr 1971 deutlich:

„Ein Wesen mit dieser Fähigkeit [des Gerechtigkeitssinns], sei sie bereits entwickelt oder nicht, muß den vollen Schutz der Gerechtigkeitsgrundsätze genießen. [...] [Es] ist [...] vernünftig, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß jemand, der nur aufgrund zufälliger Umstände nicht an der anfänglichen Vereinbarung teilnehmen kann, auch in den Genuß gleicher Gerechtigkeit kommen soll.“

Und John Rawls erläutert:

„Diese Deutung der Bedingungen scheint nötig, wenn sie unseren wohlüberlegten Urteilen entsprechen soll, denn man schreibt ja Kindern jedes Alters Grundrechte zu“ (Rawls 1979: 553).

Ein bemerkenswerter und kurzer Satz folgt, der so auch fast von Kant hätte kommen können: „Wer Gerechtigkeit üben kann, dem ist man Gerechtigkeit schuldig“ (Rawls 1979: 554).

So kommt Rawls auf Grundrechte für Kinder. Und es wird deutlich, dass der Gerechtigkeitssinn, beziehungsweise die Fähigkeit zur Entwicklung eines Gerechtigkeitssinns, einen ähnlichen Stellenwert in Rawls Theorie einnimmt wie die Menschenwürde in Kants Werk (vgl. Gösele 2023; Willaschek 2023). Man beachte aber auch hier die passive Rolle der Kinder: Man schreibt ihnen die Grundrechte zu, man ist ihnen Gerechtigkeit schuldig.

Was Rawls über die Familie sagt, ist ähnlich ambivalent (vgl. Bormann 2023). Und ich möchte es kurz zusammenfassend darstellen, um dann noch auf den Paternalismus und auf die etwas andere Darstellung des Kindes in *Justice as Fairness. A Restatement* von 2001 zurück zu kommen.

Familien sind demnach „ihrer Idealvorstellung nach und oft auch in der Praxis“ altruistisch (Rawls 1979: 127). Von Familienoberhäuptern, als die wir Menschen im Urzustand verstehen könnten, heißt es, dass sie „mindestens ihren unmittelbaren Nachfahren“ gegenüber wohlwollend seien, weil man „sich die Beteiligten als Vertreter einer fortlaufenden Linie von Ansprüchen vorstellen“ kann (ebd.: 151). Dennoch neigt Rawls nicht etwa dazu, die Familie zu glorifizieren. Bei ihm finden wir auch die realistische Feststellung: Familien verhindern Chancengleichheit. Denn, so schreibt er: „der Grundsatz der fairen Chancen [lässt sich] nur unvollkommen durchführen, mindestens so lange es die Familie in irgendeiner Form gibt“ (ebd.: 94).¹² „Selbst die Bereitschaft zum Einsatz, zur Bemühung“ hänge unter anderem von „günstigen Familienumständen“ ab (ebd.).

12 Dennoch votiert Rawls deshalb nicht für eine Abschaffung der Familie, sondern „im Gesamtzusammenhang der

Kommen wir zum Begriff des Paternalismus, wie er von Rawls verwendet wird: Bei diesem Paternalismus handelt es sich um eine Art 1:1-Interessenvertretung, wie wir sie im deutschen Betreuungsrecht kennen. Wir handeln in Vertretung und im (mutmaßlichen) Sinne einer Person, die nicht selbst zu einer vernünftigen Entscheidung in der Lage ist, und zwar so, als wenn sie dies wäre. In Analogie zu diesen nicht zurechnungsfähigen Menschen fallen im Zweifel auch alle Kinder unter den Paternalismus, denn Grundbedingungen für jede aktive Beteiligung an einer der vier Stufen sind Volljährigkeit und Vernunft, zwei Begriffe, die nebenbei bemerkt von Rawls weitgehend synonym verwendet werden. Eher beiläufig erwähnt Rawls, dass auch Erziehungsmethoden den Bedingungen des Paternalismus entsprechen müssten (Rawls 1979: 282).

Es muss auch hier betont werden, dass dies wie die *Theorie der Gerechtigkeit* im Jahr 1971 insgesamt auf die „Idee“ einer wohlgeordneten Gesellschaft „abgestimmt“ (Rawls 1979: 494) worden ist. Der Paternalismus, den Rawls 1971 meint, soll als ein wohlwollender verstanden werden, der sozusagen frei von Egoismen des Pater wäre. Dennoch ist einzuwenden, dass bei jeder Form des Paternalismus die Gefahr besteht, dass sich innerhalb einer sozialen Gruppe wie der Familie Strukturen entwickeln, etablieren und verfestigen, die weit über das Notwendige und Funktionale dessen hinausgehen, was Rawls hier im Sinn hat, so dass beispielsweise Gehorsam zum Selbstzweck wird. Um es auf den Punkt zu bringen: Auch gut gemeinte Macht kann missbraucht werden und heute weiß man auch, die Gelegenheit zum Missbrauch dieser Macht wird genutzt. Über das Ausmaß dieses Missbrauchs kann nur spekuliert werden. Jedenfalls, so viel sei hier angedeutet, ist es nicht plausibel anzunehmen, dass ein Mensch bis zum Erreichen der Volljährigkeit zu keinerlei substanzieller Entscheidung sein Leben betreffend in der Lage wäre und diese Fähigkeit gleichsam über Nacht mit dem Vollenden des 18. Lebensjahres entsteht. Dabei handelt es sich bei der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme nicht nur um die Frage, ob die Grenze an dieser Stelle richtig gezogen ist, sondern die Grenze an sich ist fragwürdig. Ohne diesen Gedanken hier vertiefen zu können, gehen sämtliche Bildungspläne zur Frühpädagogik in allen deutschen Bundesländern von Kindern aus, die sich die Welt in einem aktiven Prozess aneignen, selbst produktiv und ko-konstruktiv an ihrer eigenen Erziehung und Bildung mitwirken, Bildung ohne diese Mitwirkung mithin unmöglich ist. Pädagogische Ansätze, die übrigens in weiten Teilen an das Vorgehen Jean-Jacques – den Erzieher im *Émile* – erinnern, sind seit vielen Jahrzehnten fester konzeptioneller Bestandteil bei allen Trägern der Elementarpädagogik, von den Kirchen über das Rote Kreuz bis hin zur Arbeiterwohlfahrt und Waldpädagogik.¹³

Hätte Rawls hier widersprochen? Vermutlich nicht! Wir befinden uns in dieser Argumentation nicht unbedingt in einem Gegensatz zu ihm, es ist aber – nicht nur im Rahmen seiner philosophischen Argumentation, sondern auch in der Bewertung realer gesellschaftlicher Strukturen – davor zu warnen, allzu sehr auf das richtige Handeln und Entscheiden Erwachsener zu bauen – unabhängig davon, ob es sich dabei um die Eltern oder aber um Erzieher:innen, Lehrer:innen, Polizist:innen, Richter:innen, Politiker:innen oder andere Verantwortliche handelt, die dies im Auftrag von Staat und Gesellschaft tun. Es wird einerseits darauf ankommen, den Kindern selbst strukturell mehr Verantwortung zuzugestehen, ande-

Gerechtigkeitstheorie“ für ihre Beibehaltung, „wenn den Grundsätzen der Brüderlichkeit und des Ausgleichs ihr gebührendes Gewicht eingeräumt wird“ (1979: 555).

13 Leider lässt sich diese Erkenntnis weder durchgehend in der Schulgesetzgebung feststellen noch sollte man annehmen, dass dieser Ansatz auch tatsächlich überall in der Frühpädagogik lebendig angewendet wird. Auch in den Kitas sind pädagogisches Fehlverhalten und Gewalt „gar nicht so selten“ (Maywald 2020: 24).

rerseits für alle Formen des Paternalismus Strukturen zu entwickeln, die Fehlentscheidungen Erwachsener korrigieren können ohne dabei – wie es im Schulsystem seit Jahrzehnten und weiterhin zunehmend beobachtbar ist – die Pädagogik allzu sehr zu verrechtlichen. Die Entwicklung möglichst klarer Regeln hierfür ist sozusagen das höhere Ziel des hier umrissenen Unternehmens.

In Rawls' Werk *Gerechtigkeit als Fairneß* (2003b) kommen weitere Aspekte und zum Teil auch abweichende Sichtweisen zum Tragen. Rawls reagiert hier unter anderem auf die feministisch inspirierte Kritik – insbesondere von Susan Moller Okin (1989, s. später auch Okin 2004) –, die ich teile, aber vor dem Hintergrund der Fragestellung hier nicht für weitgehend genug halte. Er thematisiert die Ungerechtigkeit gegenüber Frauen, da diese einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der Aufgabe der Erziehung, Pflege und Versorgung ihrer Kinder getragen haben und weiterhin tragen (vgl. Rawls 2003b: 255). Was hier dahintersteckt, ist eine Kritik der eingeschränkten Sicht auf die Familie in ihren traditionellen Strukturen, mit Vater, Mutter und Kindern, mit einer tradierten Rollenaufteilung zwischen den Eltern. Okin und Rawls hinterfragen zwar die Rolle der Frauen, bedenken aber nicht eine aktive Stellung der Kinder. Dabei übernehmen sehr viele Kinder schon früh, häufig viel zu früh, Verantwortung für die Familien, auch in modernen westlichen Gesellschaften, in denen Kinderarbeit verboten ist. Kinder psychisch kranker Eltern sind ein herausragendes Beispiel, Kinder mit Eltern oder Geschwistern, die unter körperlichen Krankheiten oder Behinderungen leiden, und – was in den USA förmlich ins Auge springt – Kinder aus Einwandererfamilien, die schon parallel zu ihrem eigenen Spracherwerb die komplette Familienkommunikation nach außen, gegenüber Behörden und anderen Stellen, führen, da die Eltern, die nominell erziehungsbe-rechtigt sind, nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.¹⁴ All diese Kinder gelten national wie international als Hochrisikogruppen für die Entwicklung psychischer Auffälligkeiten (vgl. BMFSFJ 2021: 236, 238, 241 f., 244; BDÜ 2021).

In Verbindung mit dem Scheidungsrecht – so argumentiert Rawls weiter – seien Frauen überaus verwundbar. Rawls nimmt diese Ungerechtigkeit nicht etwa zum Anlass, die Ehe und die Familie grundlegend zu hinterfragen, sondern sieht die Gerechtigkeit dadurch hergestellt, dass die in der Ehe erwirtschafteten Güter auch gleichmäßig unter den Eheleuten aufzuteilen sind.¹⁵ Er macht aber an der Stelle deutlich, dass diese Ungerechtigkeiten nicht nur den Frauen zum Nachteil gereichen, sondern „tendenziell [...] die Fähigkeiten der Kinder [untergraben], jene politischen Tugenden zu erwerben, die von den künftigen Bürgern eines lebensfähigen demokratischen Staatswesens verlangt werden“ (Rawls 2003b: 255). Insofern die Familie weiterhin wie zu John St. Mills Zeiten „eine Schule des männlichen Despotismus“ sei, folgere daraus „offensichtlich“ die Reformbedürftigkeit solcher Familienstrukturen (ebd.: 255 f.).

Das bis hierhin gedachte private Kind, das nur über eine primitive Form der Moralität verfügt, weder Wissen noch Verstand hat, die Befehle der Eltern in Frage zu stellen, das immer hinter den Schranken von Familie und Paternalismus steht, dem man aber wegen

14 Die krasseste Form von Verantwortungsübernahme durch Kinder ist dann erreicht, wenn Missbrauchsoffer lieber Gleichaltrigen ihre Erfahrungen mitteilen als ihren Eltern (oder anderen erwachsenen Bezugspersonen), weil sie denen den Schock ersparen möchten. In dem tabuisierten Kontext der sexualisierten Gewalt fühlen sich Kinder so sehr verantwortlich für das Funktionieren von Familie und Eltern, dass sie sich selbst und ihre basalen Bedürfnisse teilweise über Jahre hinweg verleugnen. Dies ist nicht immer, aber viel zu häufig ein Motiv für kindliches Schweigen. Ein weiteres Motiv ist die Verantwortungsübernahme für die Tat selbst.

15 Es ist nicht Gegenstand dieses Aufsatzes, aber dennoch sei darauf hingewiesen, dass es einen Unterschied macht, ob sich zwei Filmstars scheiden lassen oder ein Paar, das nur über geringe Einkommen und Vermögen verfügt. Die Gerechtigkeit zwischen den getrennten Eheleuten führt daher auch nicht, zumindest nicht zwangsläufig, zu einer allgemeineren Gerechtigkeit.

seiner Befähigung zum Üben von Gerechtigkeit auch Gerechtigkeit schuldet, wird nun zu einem künftigen Bürger. Und zumindest andeutungsweise wird den Kindern jetzt auch eine aktivere Rolle zugestanden, denn sie verfügen über ‚Fähigkeiten‘ und ‚erwerben‘ etwas. Wir wollen nicht verschweigen, dass Rawls – ebenfalls 2001 im Neuentwurf von *Gerechtigkeit als Fairneß* – noch hinzufügt: „Wenn die sogenannte Privatsphäre ein Raum sein soll, in dem die Gerechtigkeit keine Geltung hat, dann gibt es eine solche Sphäre nicht“ (Rawls 2003b: 257).

Ich verstehe das als Einladung, das Rawlssche Instrumentarium auf den ganzen Staat und die ganze Gesellschaft anzuwenden, wenn es darum geht, eine kindgerechte Struktur zu entwickeln. Damit komme ich zum zweiten Punkt, der Anwendbarkeit von Rawls‘ Modell für meine Fragestellung. Beim nochmaligen Lesen mit der besonderen Fragestellung: „Wie stellt sich das alles aus der Sicht von Kindern dar?“, sind einige Aspekte aufgefallen, die Rawls nicht ausreichend beachtet. Diese sollen hier zunächst kurz erwähnt und umrissen werden.

2. Einige vernachlässigte Aspekte und die Anwendbarkeit der Rawlsschen Methode

2.1. Gefahren

Befasst man sich – auf welcher Stufe auch immer – mit der Rawlsschen *Theorie der Gerechtigkeit* und versucht diese auf Kinder anzuwenden, so springt ins Auge, dass Gefahren für Menschen nicht explizit thematisiert werden. Warum springt das eher ins Auge als bei Erwachsenen? Unbestritten sind Kinder stärker auf Schutz und Sicherheit angewiesen. Je kleiner sie sind, desto mehr leuchtet dies ein. Wäre die Konstruktion des Urzustands so, dass die Beteiligten nicht ihre soziale Position etc. kennen, jedoch wüssten, dass sie hinter dem Schleier der Unwissenheit als Kinder ‚erwachen‘, so würde es unmittelbar klar werden, dass schon die Grundsätze der Gerechtigkeit die persönliche Sicherheit, die körperliche Unversehrtheit und ähnliche Dinge zur Gefahrenabwehr und zur Kompensation von erlittenem Leid thematisieren würden. Hier ginge es weniger um das, was in der Rechtswissenschaft behandelt wird, nämlich das Verbot und die Bestrafung von Vergehen (hierzu lässt sich Rawls mehrfach ein, vgl. etwa 1979: 624 f., 272 f.), sondern um Prävention und im Falle erlittenen Leids um Kompensation. Gefahren und erlittenes Leid haben im Gegensatz zu Gütern oder Geld die Eigenart, dass sie nicht so einfach teilbar sind. Psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch und ähnliche Gefahren, die insbesondere Kindern drohen, lassen sich nicht gerecht verteilen, sie sind von vornherein ungerecht.

Dies ist die erste – und aus Kindersicht gravierendste – Schwachstelle in Rawls‘ *Theorie der Gerechtigkeit*. Man könnte hier einwenden, dass die körperliche Unversehrtheit implizit beim ersten Gerechtigkeitsgrundsatz (Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten) mitgedacht und -gemeint ist, da ja Freiheit nur unter bestimmten Bedingungen, zu denen die Unversehrtheit gehört, gelebt werden kann. Das mag bei Erwachsenen überzeugen, bei Kindern reicht aber dieses ‚implizite Mitdenken‘ nicht aus. Dieser Gedanke müsste ausführlicher hergeleitet werden, zwei Beispiele zeigen aber die Plausibilität des Arguments: Es hat auch in den freiheitlichen Demokratien lange gedauert, bis das Prügeln von

Kindern unter Strafe gestellt wurde, in der Bundesrepublik bis ins Jahr 2000, und bis Säuglinge nicht mehr ohne Narkose operiert werden durften. Letzteres wurde in den USA bis in die 1980er Jahre so praktiziert mit dem Argument, die Schreie der Kinder seien ein Reflex und nicht Ausdruck von erlittenen Schmerzen (vgl. Chamberlain 1989; Cope 1998; Müller-Lissner 2014).¹⁶

2.2. Endlichkeit natürlicher Ressourcen

Ebenfalls bemerkenswert ist, dass die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen in der *Theorie der Gerechtigkeit* nicht explizit thematisiert wird, außer implizit im Hinblick auf Rawls' Überlegungen zum Beschluss eines gerechten Spargrundsatzes hinter dem Schleier des Nichtwissens, in denen er Fragen der Intergenerativität aufgreift – im Abschnitt 44, der „das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ als Titel trägt (1971: 319 ff.).

Aus heutiger Sicht aber würde jeder Mensch im Urzustand im Verlaufe der Verhandlungen um die Grundsätze der Gerechtigkeit irgendwann die Frage stellen, ob man diejenigen, die nach dem Versiegen sämtlicher fossiler Brennstoffe aus dem Urzustand ‚erwachen‘, anders behandeln sollte als die anderen, die bis dahin alles gerecht verteilen konnten, „außer vielleicht den früheren“, die z. B. Lasten der Kapitalakkumulation zu tragen hatten (1971: 322, 320). Denn Wissen über allgemeine Fakten sollen die Parteien im Urzustand doch haben. Es sei nun einmal dahingestellt, ob die Erschöpfung fossiler Ressourcen jemals kommen wird, aber heutzutage dürfte sich diese Frage vielen, vor allem jungen, Menschen aufdrängen. Diese Schwachstelle ist aus Sicht der Kinder sicherlich weniger gravierend, und außerdem ist sie verzeihlich: Man muss in Rechnung stellen, dass die Debatte um die Endlichkeit der natürlichen Ressourcen erst 1972 durch den Club of Rome begann. Rawls Theorie der Gerechtigkeit erschien aber bereits 1971.

2.3. Globale Risiken und Staatsverschuldung

Jemand, der in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts politisch sozialisiert wurde, einem Jahrzehnt, in dem niemand an Gudrun Pausewangs *Die letzten Kinder von Schewenborn* (1983), an Filmen wie *The Day After*, an Friedensdemonstrationen und nicht zuletzt an der *Risikogesellschaft* Ulrich Becks (1986) vorbeikam, stellt sich unweigerlich die Frage: Was ist mit den Gattungsfragen, den Menschheitsfragen, den globalen Risiken?

Ähnlich verhält es sich mit der Hartnäckigkeit, mit der Rawls davon ausgeht, dass Generationen etwas für nachfolgende Generationen ansparen. Er spricht im Zusammenhang mit

16 Es erscheint vor allem nach 1990 geborenen Menschen, für die das eine Selbstverständlichkeit ist, immer wieder befremdlich zu erfahren, wie spät die gewaltfreie Erziehung Einzug in das Bürgerliche Gesetzbuch gehalten hat. Hierzu ist der Normverlauf des § 1631 Abs. 2 erhellend: In der Fassung von 1900: „Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“ (1958 außer Kraft gesetzt), in der Fassung von 1980: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig“, in der Fassung von 1998: „Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig“, in der Fassung von 2000: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“, und schließlich in der Fassung von 2023: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (vgl. LWL o.J.). Die Züchtigung in der Schule ist zuletzt in Bayern 1983 abgeschafft worden, in den USA ist sie weiterhin in einigen Bundesstaaten zulässig.

dieser Zeitpräferenz von einer Diskontierung (vgl. Rawls 1979: 329). Sein Credo dabei ist: Die jetzt Lebenden sollten aus ihrer Stellung in der Zeit keinen Vorteil gegenüber anderen Generationen ziehen. Hierzu ist kritisch anzumerken, dass Kinder, sobald sie zum ersten Mal mit dem politischen System in Berührung kommen, das Problem der Überschuldung der öffentlichen Haushalte kennenlernen. Auf jeden Anspruch für Bildung, Sozialleistungen, Infrastruktur lautet die Antwort immer wieder: ‚Das belastet die nachfolgenden Generationen unnötig mit weiteren Schulden und ist insoweit nicht zu verantworten‘. Schon die Reparatur von Spielgeräten in Grünanlagen wird mit diesem Argument abgewehrt. Ich möchte hier gar nicht tiefer auf das Perfide dieser Argumentation eingehen, sondern nur feststellen, dass Kinder seit vielen Jahrzehnten in überschuldete öffentliche Haushalte hineingeboren werden und von Ersparnissen nicht die Rede sein kann.

Implizit – so muss man hier, wie schon oben, hinzufügen – finden sich schon in Rawls Modell von 1971 Lösungen für einige dieser Probleme, da es zu den Grundannahmen des Urzustands gehört, dass die Menschen hinter dem Schleier der Unwissenheit keine Kenntnis darüber haben, in welcher Zeit sie ‚wach‘ werden würden. Ein Zeitvorteil wird als ungerecht definiert und damit ausgeschlossen (Rawls 1979: 327 ff., 331, 163).¹⁷

2.4. Anwendbarkeit der Rawlsschen Methode

Vergegenwärtigt man sich die Gesamtkonzeption des Rawlsschen Modells, so wird deutlich, dass der Ansatzpunkt für eine Nutzbarmachung seiner Theorie für die skizzierte Fragestellung nicht darin bestehen kann, den Urzustand, die „original position“ strukturell so zu verändern, dass man annimmt, bereits im Urzustand wüssten die Menschen, dass sie hinter dem Schleier der Unwissenheit als Kinder ‚erwachen‘ würden, sondern es reicht völlig aus – und tut nebenbei bemerkt der Theorie weniger Gewalt an – wenn diese Annahme erst in der zweiten Stufe seines Vier-Stufen-Gangs auftaucht. Genau dort sind solche Annahmen auch durch ihn selbst vorgesehen worden.

Man könnte sagen, dass die Rawlsschen Homunculi mit jedem Schritt dieses Gangs etwas menschlicher werden, Rawls nennt dieses Vorgehen an manchen Stellen das ‚Lüften des Schleiers‘ (vgl. z.B. 1971: 225). Im Urzustand selbst sind die Akteure völlig ihrer sozialen Stellung, ihrer Neigungen, ihrer Fähigkeiten und damit auch ihrer konkreten Interessen beraubt. Das Interesse, das ihnen zugestanden wird, ist dasjenige an der maximalen Durchsetzung ihrer Interessen bzw. ihrer Konzeption des Guten (von der sie nur wissen, dass sie eine haben können, aber nicht welche), was sie wiederum dazu bringt, nur denjenigen Grundsätzen zuzustimmen, die ihre Ausgangsposition nach ‚Lüften des Schleiers‘ nicht zu einer Sackgasse macht. Sie trachten danach, Grundsätze aufzustellen, nach denen sie ihre Vorteile maximieren können, wenn sie denn Kenntnis über ihre Stellung in der Gesellschaft, ihre Neigungen, ihr Geschlecht, ihr Alter und nicht zuletzt auch über die Epoche, in die sie hineingeboren werden, erlangen.¹⁸ In dieser Stufe sind wegen der totalen Unkenntnis des Alters und der sozialen

17 Ausführlich mit diesem und anderen Problemen der ‚Generationengerechtigkeit‘ im Zusammenhang mit Rawls‘ *Theorie der Gerechtigkeit* setzt sich beispielsweise Tremmel (2012, 2019) auseinander. Tremmels Ansatz scheint aber darauf hinauszulaufen, dass er die Lösung zwischen den Generationen sucht. Kritisch zu bemerken ist aber, dass die Probleme dadurch entstanden sind, dass in der Vergangenheit Verteilungskonflikte nicht – und schon gar nicht erfolgreich – geführt wurden.

18 Rawls wollte ein Gegenmodell zum damals vorherrschenden Utilitarismus entwickeln und befasste sich daher auch intensiv mit Fragen der Nutzenmaximierung. In seinem Modell des Urzustands hinter dem Schleier des

Stellung in Verbindung mit dem Vetorecht die Interessen von Kindern grundsätzlich gewahrt und vertreten.

In der zweiten Stufe wird der Schleier etwas gelüftet und die Aufgabe besteht darin, in einer (gedachten) verfassungsgebenden Versammlung die Grundstruktur der Gesellschaft festzulegen. In dieser Stufe greift Rawls auf etwas zurück, was in der deutschen Fassung seiner Theorie der Gerechtigkeit als ‚wesentliche‘ oder auch als ‚wichtige Position‘ bezeichnet wird. Im Englischen wird von Rawls der für unseren Zusammenhang passendere Begriff ‚relevant social positions‘ (Rawls 2005: 95–100) benutzt. Was ist eine solche ‚relevante soziale Position‘? Rawls führt dazu aus, dass die Theorie der Gerechtigkeit das Gesellschaftssystem so weit wie möglich von der Position der gleichen Bürgerrechte und den verschiedenen Einkommens- und Vermögenschichten her beurteilt. Wenn es aber ungleiche Grundrechte aufgrund natürlicher Eigenschaften wie etwa Geschlechtsunterschieden oder unterschiedlichen Kulturen gibt, so bestimmen diese Ungleichheiten die ‚relevanten sozialen Positionen‘ (Rawls 1979: 119).

Wollen wir also eine kindgerechte Grundstruktur der Gesellschaft, so müssen wir die gedachte verfassungsgebende Versammlung mit jeweils mindestens einer Person besetzen, die eine ‚relevante soziale Position‘ repräsentiert, welche Ausdruck tatsächlicher Ungerechtigkeit bzw. Ungleichheit von Chancen ist. Es kann im Rahmen dieses Beitrags nicht ausführlich hergeleitet werden, aber wir können nach heutigem Stand der Forschung grob feststellen, dass sich die Chancen für Kinder erheblich verschlechtern, wenn sie

1. Eltern mit sehr geringem Einkommen haben und/oder,
2. Eltern mit sehr geringer Schulbildung haben und/oder
3. Kinder mit einer Behinderung sind und/oder
4. Betroffene sexuellen Missbrauchs waren oder sind.

Weitere Aspekte der Verschlechterung von Lebenschancen ergeben sich sicherlich aufgrund geschlechtlicher oder ethnischer Zuschreibungen. Von gewisser Relevanz ist außerdem die Familienform, in der ein Kind aufwächst. Diese drei Aspekte, vor allem die ersten beiden, entpuppen sich aber in der Regel bei näherer Betrachtung als Nebenaspekte oder Verstärker der ersten beiden Punkte, vor allem des zweiten, denn weiterhin gilt der höchste Bildungsabschluss der Eltern als der wesentliche Prädiktor für die Schulempfehlung des Kindes in der Grundschule und das Abschneiden bei Leistungsstudien wie PISA.¹⁹ Sämtliche anderen Aspekte treten dahinter zurück.²⁰

Nichtwissens würde – so könnte man sein Hauptargument zusammenfassen, das aber nicht unwidersprochen geblieben ist – selbst der rücksichtsloseste Nutzenmaximierer den Gerechtigkeitsgrundsätzen zustimmen.

19 Siehe zum Beispiel Maaz et al. (2010), Niemi et al. (2023), Sachse et al. (2022), Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024), Braun/Stern (2007).

20 In der öffentlichen und politischen Wahrnehmung wird häufig auf den ‚Migrationshintergrund‘ oder das Problem der ‚Alleinerziehenden‘ hingewiesen. Dies scheinen aber zu einem erheblichen Teil Diskurse zu sein, die von den ernst zu nehmenden Problemen ablenken und eher auf rassistische Verstrickungen deuten oder auf das tradierte Bild einer ‚richtigen‘ Familie. Niemand wird ernsthaft behaupten wollen, dass die Kinder einer wohlhabenden Akademikerin mit amerikanischem Migrationshintergrund aufgrund dieser Eigenschaften erhebliche Nachteile im hier gemeinten Sinne hätten.

3. Anwendung der Rawlsschen Methode

Nun soll noch kurz eine Anwendung der Rawlsschen Methode geschildert werden, ein Pre-Test mit mehr oder weniger unabhängigen Personen. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von Studierenden der Sozialen Arbeit an der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum, die bereits einige Fachsemester absolviert haben und insoweit schon über tiefere Kenntnisse sowohl der rechtlichen als auch der praktischen Rahmung ihrer zukünftigen Arbeit bei freien oder öffentlichen Trägern verfügen.

Sie bekamen im Rahmen eines Seminars drei Aufgaben. Zunächst wurde den Studierenden eine Internetseite der niedersächsischen Landesregierung zu den wichtigsten zehn Kinderrechten (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung 2024) gezeigt und die erste Aufgabe lautete: „Bewerten Sie anhand der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, ob die folgenden zehn Kinderrechte wirklich die wichtigsten sind.“

Nach einer Stunde Gruppenarbeit und anschließender Diskussion war das Ergebnis eindeutig: Kinderrechte lassen sich nicht priorisieren oder hierarchisieren. Sie stehen ‚nebeneinander‘. Die Studierenden stellten gemeinsam und übereinstimmend fest, dass man ohne einen festen Blickwinkel nur schwerlich sagen kann, ob das Verbot von Kindersoldaten wichtiger ist als die Religionsfreiheit, die im Übrigen für Kinder ohnehin ein leeres Recht darstellt.²¹

Daraufhin erläuterte ich das eben hier vorgestellte Modell, den Vier-Stufen-Gang, die Idee der ‚relevanten sozialen Positionen‘ und die ebenfalls hier eingeführten vier relevanten Aspekte. Zu jedem der vier Aspekte wurde eine freiwillige Studierende oder ein freiwilliger Studierender ausgewählt, die für die jeweilige ‚relevante soziale Position‘ zuständig waren. Die verbliebenen Studierenden repräsentierten frei nach Rawls normale Bürger.²² Glücklicherweise war die Zusammensetzung so, dass sich für die Position 3 (Kinder mit einer Behinderung) ein Studierender fand, der mehrere Jahre in spezialisierten Einrichtungen für solche Kinder gearbeitet hat, und für die Position 4 (Betroffene sexuellen Missbrauchs) ebenfalls eine Studierende mit entsprechender Erfahrung in einer Einrichtung.

Die Aufgabe 2 lautete: „Nehmen Sie eine der vier ‚relevanten sozialen Positionen‘ ein und bewerten Sie Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes“.²³

Die Ergebnisse waren ebenfalls eindeutig: Die Position 1 sagte im Kern aus, dass Artikel 6 Absatz 2 GG nur Recht und Pflicht beschreibt, jedoch die ökonomische Befähigung zu Pflege und Erziehung völlig außer Acht lässt. Position 2 sagte im Kern aus, dass neben der ökonomischen auch die intellektuelle Befähigung bzw. eine hinreichende Information zu thematisieren und zu gewährleisten wäre. Beide betonten jedenfalls die strukturelle Überforderung von Eltern. Position 3 brachte ihre Kritik etwas scherzhaft auf den Punkt, eigentlich

21 Das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist u.a. in Artikel 14 der Kinderrechtskonvention verankert (BMFSFJ 2022: 16). Das Recht auf Religionsfreiheit ist insofern leer, als es kein eigenständiges Recht der Kinder darstellt, sondern bis zur Erreichung der eigenen Religionsmündigkeit die Ausübung der Religion der Eltern schützt.

22 Es soll hier nicht – obschon naheliegend – thematisiert werden, was das denn sein soll, ein ‚normaler Bürger‘. Es kann selbstverständlich auch eine Bürgerin sein und für den hiesigen Zweck sollte die folgende Definition reichen: Jemand, der oder die keine Besonderheiten bezüglich der ‚Relevanten Sozialen Positionen‘ 1 (arm/reich), 2 (gebildet/ungebildet), 3 (mit/ohne Behinderung) oder 4 (mit oder ohne Missbrauchserfahrung) aufweist.

23 Zur Erinnerung der Wortlaut: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

müsse die Formulierung umgedreht werden und die Eltern sollten über den Staat wachen, denn der produziere und reproduziere schließlich das Problem von Behinderungen. Wer einmal versucht hätte, so hieß es, Eltern bei der Antragstellung für irgendeine Hilfe zu unterstützen, wisse schon, was gemeint sei. Position 4 machte deutlich, dass die Gefahr für die Kinder im Wesentlichen von den Familien, also vermittelt auch von den Eltern, ausginge und der Schutz der Kinder vor diesen noch nicht einmal angesprochen wird. Insgesamt wurde der Artikel 6 Absatz 2 GG als nicht zustimmungsfähig bewertet.

Die Aufgabe 3 lautete: „Nehmen Sie eine der vier ‚relevanten sozialen Positionen‘ ein und bewerten Sie Artikel 6 Abs. 2 der Landesverfassung NRW“.²⁴

Hier waren die Ergebnisse zwar im Grundsatz zustimmend, aber mit wenig Euphorie verbunden. Position 1 konnte zwar erkennen, dass implizit mit den ‚altersgerechten Lebensbedingungen‘ die soziale Lage von Kindern thematisiert wäre, wünschte sich aber ein eindeutigeres Bekenntnis zur Problemlösung. Position 2 lobte, dass erkennbar das Kindeswohl unabhängig von dem der Eltern definiert wird. Position 3 lobte, dass es erkennbar um individuelle Kinderrechte im Sinne von handelnden Subjekten geht. Position 4 betonte positiv den expliziten Schutz für Kinder. Insgesamt wurde aber kritisiert, dass es sich beim Artikel 6 der Landesverfassung um einen eher ‚zahnlosen Tiger‘ handelt, weil sich daraus keinerlei einklagbare Rechte für Kinder ergeben.

Wie auch immer man zu den einzelnen Bewertungen stehen mag, ergibt sich doch eindeutig die Erkenntnis, dass das Einnehmen einer ‚relevanten sozialen Position‘ extrem hilfreich ist bei der Bewertung einer Grundstruktur, wie sie in Verfassungen oder anderen Regelwerken niedergeschrieben steht. Diese Bewertung fällt schwer, wenn es ganz allgemein um die Richtigkeit von einzelnen Regelungen geht, vor allem, wenn man versucht, diese – wie Rawls gesagt hätte – in eine „lexikalische Ordnung“ (Rawls 1979: 62 f., 65, 110 et al.) zu bringen.

Was sich über eine kindgerechte Grundstruktur der Gesellschaft aber bereits jetzt sagen lässt, ist, dass sich aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern auch besondere Anforderungen ergeben. Des Weiteren wurde deutlich, dass die im Grundgesetz normierte Sorge, ein sogenanntes Pflichtrecht der Eltern (vgl. Gernhuber/Coester-Waltjen 2010), das im Wesentlichen dem Paternalismus bei Rawls entspricht, in dreierlei Hinsicht problematisch ist: Zum einen ergibt sich die Gefahr einer ökonomischen oder intellektuellen Überforderung der Eltern, zum zweiten fehlt möglicherweise ein Instrument der Eltern gegenüber Staat und Gesellschaft und drittens schließlich können sich Kinder innerhalb der Familienstrukturen nicht hinreichend schützen.

Zusammenfassung

Erstens ist festzustellen, dass Rawls‘ Ausführungen zu Kindern in der von mir hier gewählten Perspektive zum Teil ambivalent zu beurteilen sind. Ihnen wird eine aktive Rolle im Sinne

24 Auch hier der Wortlaut: „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.“

einer echten altersangemessenen Verantwortungsübernahme weitgehend aberkannt, sie werden zunächst als moralisch ‚unfertig‘ angesehen, im Gegensatz zu den ‚fertigen‘ Erwachsenen. Die Grundrechte der Kinder ergeben sich lediglich indirekt aus ihrem Potenzial für moralisches Handeln. Die Herleitung des Gerechtigkeitssinns erscheint zwar plausibel, aber auch etwas mechanistisch. Es ist jedoch ebenso deutlich geworden, dass diese vermeintlichen Schwächen beim Menschenbild vom Kind zu einem erheblichen Teil dem Umstand geschuldet sind, dass sich die Ausführungen im Rahmen eines Gedankenexperiments bewegen. Vor allem hinsichtlich von Rawls‘ späteren Werken steigt außerdem die Zuversicht, dass man all diese Hürden überwinden kann, indem man die Rawlssche Argumentation modifiziert, sozusagen passend macht, ohne sie grundlegend zu verwerfen. Zweitens kann das Modell mit wenigen Einschränkungen und Anpassungen Anwendung finden. Möglicherweise spielen dabei die identifizierten Schwachstellen eine Rolle. Drittens zeigt eine erste Anwendung, dass die Rawlssche Methode dabei helfen kann, einen konkreten Standpunkt zur Klärung der Kindgerechtigkeit gesellschaftlicher Strukturen einzunehmen. Bisher deutet vieles darauf hin, dass Kinder in der Tat grundlegend anders zu betrachten sind als Erwachsene, aber anders als Rawls dies meinte. Dies ergibt sich einerseits aus der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und andererseits aus der deutlich aktiveren Rolle, die man ihnen nach heutigem Verständnis bei der sprichwörtlichen Aneignung der Welt zugesteht. Es zeigt sich in diesem Kontext außerdem, dass auch der wohlwollende Paternalismus viel zu weit gefasst ist und klarer Grenzen bedarf.

Literatur

- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu beruflicher Bildung. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024.pdf> [Zugriff: 12. 11. 2024].
- Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Braun, Anna Katharina / Stern, Elsbeth (2007): Neurowissenschaftliche Aspekte der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kleinkindern. Expertise für die Enquetekommission ‘Chancen für Kinder’ – Rahmenbedingungen und Steuerungsmöglichkeiten für ein optimales Betreuungs- und Bildungsangebot in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landtag NRW.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/neunter-familienbericht-langfassung-data.pdf [30. 10. 2024].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530> [30. 10. 2024].
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) (2021): Positionspapier zum Kinderdolmetschen. https://bdue.de/fileadmin/files/PDF/Positionspapiere/BDUe_PP_Kinderdolmetschen_2021.pdf [30. 10. 2024].
- Bormann, Franz-Josef (2023): Familie. In: Frühbauer, Johannes J. et al. (Hrsg.): Rawls-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung. Berlin: J.B. Metzler, S. 237–241.

- Chamberlain, David B. (1989): Babies Remember Pain. In: *Journal of Pre- and Perinatal Psychology* 3, 4, S. 297–310.
- Cope, Doris K. (1998): Neonatal Pain. The Evolution of an Idea. In: *American Society of Anesthesiologists Newsletter* 62, 9, S. 6–8
- Dudle, Otto (1979): Anmerkungen [zu Rousseau 1799 (1762; 1780)], S. 716–812.
- Dworkin, Ronald (1984): Bürgerrechte ernstgenommen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar (2010): Familienrecht. 6. Aufl. München: C.H. Beck.
- Gösele, Andreas (2023): Moral/Moralität/Moralpsychologie. In: Frühbauer, Johannes J. et al. (Hrsg.): *Rawls-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Berlin: J.B. Metzler, S. 321–327.
- Höffe, Otfried (2023): Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971/1975). In: Frühbauer, Johannes J. et al. (Hrsg.): *Rawls-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Berlin: J.B. Metzler, S. 21–34.
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Jugendhof Vlotho (o.J.): Der § 1631 Abs. 2 BGB und seine Geschichte. https://www.lwl-bildungszentrum-jugendhof-vlotho.de/media/filer_public/39/96/39967d86-282a-469f-b180-23f65f92d720/juho-1631bgb.pdf [31. 10. 2024]
- Maaz, Kai et al. (Hrsg.) (2010): Der Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule. Leistungsgerechtigkeit und regionale, soziale und ethnisch-kulturelle Disparitäten. *Bildungsforschung Band 34*. Berlin: BMBF.
- Maywald, Jörg (2020): Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas. Warum Wegsehen, Verschweigen und Bagatellisieren nicht weiterhelfen. In: *Frühe Kindheit* 1, S. 24–31.
- Müller-Lissner, Adelheid (2014): Narkose für Neugeborene – Eine Revolution. In: *Der Tagesspiegel* vom 17. 07. 2014. <https://www.tagesspiegel.de/wissen/narkose-fur-neugeborene-eine-revolution-5898403.html> [Zugriff: 31. 10. 2024].
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (2024): Die 10 wichtigsten Kinderrechte kurz vorgestellt. <https://www.ms.niedersachsen.de/kinderhabenrechte-preis/die-10-wichtigsten-kinderrechte-kurz-vorgestellt-133628.html> [13. 08. 2024].
- Niemietz, Jacqueline et al. (2023): Soziale Disparitäten. In: Stanat, Petra et al. (Hrsg.): *IQB-Bildungstrend 2022. Sprachliche Kompetenzen am Ende der 9. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich*. Münster/New York: Waxmann, S. 261–298.
- Oelkers, Jürgen (2009): Das erste Kind ohne Sünde: Rousseaus Erziehungstheorie, Vortrag auf der Tagung „Kann denn Erbe Sünde sein? Zur Bedeutung der Erbsünde heute“ am 24. Mai 2009 in der Thomas Morus Akademie Bensberg. <https://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:00000000-4a53-efb4-ffff-ffffa8a3c1f8/BergischGlad-> [Zugriff: 13. 08. 2024].
- Okin, Susan Moller (1989): *Justice, Gender and the Family*. New York: Basic Books.
- Okin, Susan Moller (2004): Justice and Gender: An Unfinished Debate. In: *Fordham Law Review* 72, S. 1537–1567.
- Pausewang, Gudrun (1983): *Die letzten Kinder von Schewenborn oder ... sieht so unsere Zukunft aus?* Ravensburg: Ravensburg Maier.
- Rawls, John (1977): *Gerechtigkeit als Fairneß*. Hrsg. v. Otfried Höffe mit einem Beitrag „Rawls‘ Theorie der politisch-sozialen Gerechtigkeit“. Freiburg/München: Karl Alber.
- Rawls, John (1979 [1971]): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John (2003a [1993]): *Politischer Liberalismus*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John (2003b [2001]): *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rawls, John (2005 [1971]): *A Theory of Justice*. Cambridge: Harvard University Press.
- Reiß, Tim (2023): Die Idee des politischen Liberalismus (1992). In: Frühbauer, Johannes J. et al. (Hrsg.): *Rawls-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Berlin: J.B. Metzler, S. 117–130.
- Roseneck, Michael (2023): Rousseau. In: Frühbauer, Johannes J. et al. (Hrsg.): *Rawls-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Berlin: J.B. Metzler, S. 183–188.
- Rousseau, Jean-Jacques (1979 [1762; 1780]): *Emile oder Von der Erziehung. Emile und Sophie oder Die Einsamen*. München: Winkler.

- Rousseau, Jean-Jacques (³1993 [1755]): Diskurs über die Ungleichheit. Discours sur l'inégalité. Kritische Ausgabe. Edition Heinrich Meier, Paderborn u. a.: Schöningh.
- Sachse, Karoline. A. et al. (2022): Soziale Disparitäten. In: Stanat, Petra et al. (Hrsg.): IQB-Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich. Münster/New York: Waxmann, S. 151–180.
- Spaemann, Robert (1979): Rousseaus >Emile<: Traktat über Erziehung oder Träume eines Visionärs. In: Rousseau, Jean-Jacques (1979): *Emile oder Von der Erziehung*. Emile und Sophie *oder* Die Einsamen. München: Winkler, S. 693–710.
- Tremmel, Jörg C. (2012): Eine Theorie der Generationengerechtigkeit. Münster: mentis.
- Tremmel, Jörg C. (2019): Gerechtigkeit zwischen den Generationen. In: Drerup, Johannes/Schweiger, Gottfried (Hrsg.): Handbuch zur Philosophie der Kindheit, Berlin: J.B. Metzler, S. 370–378.
- Willaschek, Marcus (2023): Kant. Die Revolution des Denkens. München: Herder.

Open Access © 2024 Autor*innen. Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CCBY 4.0).